

Mag. Luise Gerstedorfer



INFOS

PensPower

PATIENTENVERFÜGUNG

FÜR GÖD-PENSIONISTINNEN UND PENSIONISTEN



Patientenverfügung

Berichtigung auf Gesetzeslage 2019

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2019 wurde das Patientenverfügungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2006 ab 16.01.2019 geändert.

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung mit der ein künftiger Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist. Es kann mittels einer Patientenverfügung der Wille, eine medizinische Behandlung abzulehnen, verbindlich festgelegt werden. Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr gehören jedoch zu den Pflegemaßnahmen, welche nicht abgelehnt werden können. Abgelehnt werden kann jedoch das Setzen von Ernährungs sonden, da dafür ein medizinischer Eingriff notwendig ist.

Allgemeine Formulierungen, wie das Verbot eines „menschene unwürdigen Daseins“, der Wunsch nach der Unterlassung einer „risikoreichen Operation“, die Ablehnung einer „künstlichen Lebensverlängerung“ oder das Verlangen nach „natürlichem Sterben“ sind zu unbestimmt.

Der Arzt kann in einer Patientenverfügung nicht dazu verhalten werden, eine bestimmte Behandlung vorzunehmen, auch Anspruch auf eine medizinisch nicht indizierte Behandlung hat der Patient nicht.

Maßnahmen aktiver Sterbehilfe sind rechtlich aber weiterhin verboten!

Die Patientenverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden, bei der Errichtung muss der künftige Patient einsichts- und urteilsfähig sein. Wirksam wird eine Patientenverfügung dann, wenn der Patient nicht mehr äußerungs-, urteils- oder einsichtsfähig ist. Solange der Patient aber noch Willenserklärungen abgeben kann, sind diese zu beachten.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden, entweder schriftlich oder mündlich, aber auch durch Nicken mit dem Kopf, wenn der Patient gefragt wird und nicht sprechen kann.

ARTEN DER PATIENTENVERFÜGUNG

► Verbindliche Patientenverfügung

Diese verbindliche Patientenverfügung ist an Formvorschriften gebunden. Vorgehen muss eine umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich der Information über das Wesen und die Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung. Der Arzt hat die Vor- und Nachteile einer Behandlung und Behandlungsalternativen aufzuzeigen. Dadurch soll es dem künftigen Patienten möglich werden, zu entscheiden, ob und welche Behandlung er an sich vornehmen lassen will. Der Arzt hat den künftigen Patienten schließlich umfassend über die Konsequenzen der Ablehnung aufzuklären. Die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, müssen konkret beschrieben sein. Der Arzt hat dies zu dokumentieren und auch darzulegen, dass der Patient die Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzt.

Diese Dokumentation hat der Arzt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift eigenhändig zu unterfertigen.

Mit der ärztlichen Dokumentation kann die verbindliche Patientenverfügung schriftlich unter Angabe des Datums vor

- * einem Rechtsanwalt oder
- * einem Notar oder
- * einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen oder
- * nach Maßgabe technischer oder personeller Möglichkeiten vor einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins errichtet werden.

Der Patient muss über die Folgen einer verbindlichen Patientenverfügung sowie der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt werden. Der Errichter muss die Vornahme der Belehrung in der Patientenverfügung unter Angabe des Namens und der Anschrift durch eigenhändige Unterschrift dokumentieren. Notare, Rechtsanwälte, Mitarbeiter der Patientenvertretung und rechtskundige Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins sind verpflichtet, die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung in der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) zu speichern.

Dieser Speicherung kann widersprochen werden. Eine so errichtete verbindliche Patientenverfügung verliert nach Ablauf von acht Jahren ihre Verbindlichkeit. Es kann der Patient auch eine kürzere Frist bestimmen. Nach entsprechender ärztlicher Aufklärung kann die verbindliche

Patientenverfügung beim Arzt erneuert werden, wodurch die Frist von acht Jahren oder eine allenfalls kürzer bestimmte Frist neu zu laufen beginnt. Einer Erneuerung gleichzuhalten ist eine nachträgliche Änderung des Inhaltes der verbindlichen Patientenverfügung. Mit jeder nachträglichen Änderung beginnt die Frist für die gesamte Patientenverfügung neu zu laufen. Bei der Erneuerung bedarf die Patientenverfügung keiner juristischen Belehrung mehr.

Erfolgt die Erneuerung bei einem Rechtsanwalt, Notar, rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen oder einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins, ist die verbindliche Patientenverfügung von diesen auch wieder in ELGA zur Verfügung zu stellen. Wurde die Patientenverfügung durch einen Rechtsanwalt oder Notar in einem Register eingetragen, ist auch jede Erneuerung, Ergänzung oder Änderung in diesem Register zu vermerken.

Eine verbindliche Patientenverfügung braucht also bei einer Verlängerung, Erneuerung oder Ergänzung keiner juristischen Belehrung mehr.

Patienten haben das Recht, von der ELGA – Ombudsstelle die Speicherung einer neuen Patientenverfügung, einer aktuellen Version einer erneuerten, geänderten oder ergänzten Patientenverfügung oder den Widerruf einer Patientenverfügung sowie die Aufnahme von Verweisen in ELGA zu verlangen, dies sowohl von verbindlichen als auch anderen Patientenverfügungen.

Eine verbindliche Patientenverfügung verliert nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann. Gesundheitsberufe haben nunmehr die Pflicht, in ELGA nachzusehen, ob eine Patientenverfügung vorliegt.

► **Andere Patientenverfügungen**

Eine nicht nach diesen Formerfordernissen errichtete Patientenverfügung ist dennoch bei der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen. Sie ist umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

- inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,
- wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,
- wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,
- inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht,
- wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt und wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde.

Eine andere Patientenverfügung kann auch im Rahmen eines Vorsorgedialogs errichtet werden, da die Kriterien zur Berücksichtigung im Hinblick auf die umfassende Dokumentation als erfüllt zu betrachten sind.

UNWIRKSAMKEIT DER PATIENTENVERFÜGUNG

Eine Patientenverfügung verliert jedenfalls ihre Wirksamkeit,

- ▶ wenn sie nicht frei und ernstlich erklärt oder durch Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang veranlasst wurde,
- ▶ wenn ihr Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist oder
- ▶ wenn sich der Stand der medizinischen Wissenschaft im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat.

Außerdem verliert eine Patientenverfügung ihre Wirksamkeit, wenn sie der Patient selbst widerruft oder zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll.

Anmerkungen

Das Gesetz lässt medizinische Notfallversorgung unberührt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet.

Eine Speicherung der Patientenverfügung in ELGA wird voraussichtlich erst im Jahr 2020 möglich sein.



Zur Autorin:

Mag. Luise GERSTENDORFER, Jg. 1955, im Aktivstand Justizbeamtin, ist Vors. Stellvertreterin der Landesleitung der GÖD-Pensionisten NÖ und berät als Referentin für Rechtsfragen Kolleginnen und Kollegen aus NÖ in Rechtsangelegenheiten.

IMPRESSUM: Broschüre "Patientenverfügung" - Rechtsstand 2019 - der Bundesleitung Pensionisten in der GÖD. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Otto Benesch, Vorsitzender und Mag. Luise Gerstedorfer Referentin für Rechtsangelegenheiten der Landesvertretung Pensionisten in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Niederösterreich. Fotos: Yuri Arcurs / vege_fotolia.com (Cover), Irrtum vorbehalten! Datenstand: Jänner 2019. Rückfragen und Kontakt: GÖD Pensionisten, 1010 Wien Schenkenstraße 4/ 5. Stock; 01/53 454-311DW, E-Mail: info@penspower.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

T 01/534 54
E goed@goed.at

Datenschutzerklärungen:
www.oegb.at/datenschutz

Mit unserem **Newsletter** bist Du stets über unsere Aktionen und Kampagnen informiert: www.goed.at/newsletter

Oder bleib mit dem **WhatsApp-Info-dienst** immer am Laufenden. Immer Up-To-Date: www.goed.at/whatsapp

Weitere Infos unter www.goed.at.

Folge uns auch auf   



Gemeinsam jeden Tag

**FÜR UNSERE PENSIONISTINNEN
UND PENSIONISTEN**